FREIWILLIGE LEITLINIEN FÜR DAS RECHT AUF NAHRUNG

leicht bearbeitete Übersetzung

FIAN Suisse/Schweiz



25.10.2014

TEIL I: VORWORT UND EINFÜHRUNG	
VORWORT	
EINFÜHRUNG	
DAS RECHT AUF ANGEMESSENE NAHRUNG UND DIE ERREICHUNG VON ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	2
TEIL II: EIN GÜNSTIGES UMFELD, UNTERSTÜTZUNG UND VERANTWORTLICHKEIT	3
LEITLINIE 1: DEMOKRATIE, GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG, MENSCHENRECHTE UND	
RECHTSSTAATLICHKEIT	
LEITLINIE 2: MASSNAHMEN ZUR WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG	
LEITLINIE 3: STRATEGIEN	
LEITLINIE 4: MARKTSYSTEME	6
LEITLINIE 5: INSTITUTIONEN	
LEITLINIE 6: BETEILIGTE AKTEURE	
LEITLINIE 7: RECHTLICHE RAHMENSTRUKTUREN	
LEITLINIE 8: ZUGANG ZU RESSOURCEN UND GÜTERN	
LEITLINIE 8A: ARBEIT	
LEITLINIE 8B: LAND	
LEITLINIE 8C: WASSER	
LEITLINIE 8D: PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT	
LEITLINIE 8E: NACHHALTIGKEIT	
LEITLINIE 8F: DIENSTLEISTUNGEN	
LEITLINIE 9: LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	
LEITLINIE 10: ERNÄHRUNG	
LEITLINIE 11: BILDUNG UND BEWUSSTSEINSSCHAFFUNG	
LEITLINIE 12: NATIONALE FINANZMITTEL	
LEITLINIE 13: UNTERSTÜTZUNG FÜR GEFÄHRDETE GRUPPEN	
LEITLINIE 14: SICHERHEITSNETZE	
LEITLINIE 15: INTERNATIONALE NAHRUNGSMITTELHILFE	
LEITLINIE 16: NATURKATASTROPHEN UND VOM MENSCHEN VERURSACHTE KATASTROPHEN	
LEITLINIE 17: ÜBERWACHUNG, INDIKATOREN, VERGLEICHS- UND RICHTWERTE	
LEITLINIE 18: NATIONALE MENSCHENRECHTSINSTITUTIONEN	
LEITLINIE 19: INTERNATIONALE DIMENSION	15
TEIL III: INTERNATIONALE MASSNAHMEN, AKTIONEN UND VERPFLICHTUNGEN	15
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND EINSEITIGE MASSNAHMEN	
ROLLE DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT	
TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT	16
INTERNATIONALER HANDEL	
AUSLANDSVERSCHULDUNG	16
ÖFFENTLICHE ENTWICKLUNGSHILFE	16
INTERNATIONALE NAHRUNGSMITTELHILFE	
PARTNERSCHAFTEN MIT NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN, ORGANISATIONEN DER	
ZIVILGESELLSCHAFT/DES PRIVATEN SEKTORS	16
FÖRDERUNG UND SCHUTZ DES RECHTES AUF ANGEMESSENE NAHRUNG	17
INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG	

Vorbemerkung

Die vorliegende Fassung widergibt die offizielle deutsche Übersetzung der Voluntary Guidelines to support the progressive realization of the right to adequate food in the context of national food security, die an der 127. Sitzung des FAO-Rats im November 2004 genehmigt wurden, mit folgenden Anpassungen:

- Zur besseren Erfassbarkeit des Inhalts sind die einzelnen Abschnitte mit Stichworten zum Inhalt [in eckigen Klammern und fett] – ergänzt.
- Sonstige sprachlich motivierte Ergänzungen sind ebenfalls [in eckige Klammern] gesetzt.
- Auslassungen von wenig relevanten Textteilen, umständlichen Formulierungen oder (vereinzelt) von aus Sicht der Zivilgesellschaft zumindest fragwürdigen Elementen sind mit ... gekennzeichnet.
- Wesentliche Abweichungen in der Übersetzung v.a bei veralteten Ausdrücken oder Übersetzungsfehlern sind in den Fussnoten dokumentiert.

TEIL I: VORWORT UND EINFÜHRUNG

VORWORT

. . .

- 6. **[Ziel der Leitlinien:]** Das Ziel dieser Freiwilligen Leitlinien besteht darin, den Staaten bei der Umsetzung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit praktische Hilfestellung zu leisten ...
- 7. [Menschenrechtliche Grundsätze:] Die Freiwilligen Leitlinien berücksichtigen eine breite Palette wichtiger Gesichtspunkte und Grundsätze, darunter die Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, der Teilhabe und Integration, der Rechenschaftspflicht und der Rechtstaatlichkeit, sowie der Grundsatz, dass alle Menschenrechte universell, unteilbar, miteinander verbunden sind und einander bedingen. ...
- 8. [Beitrag der Zivilgesellschaft:] Bei der Erarbeitung dieser Freiwilligen Leitlinien hat die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe von der aktiven Mitwirkung von internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft profitiert. Zur Umsetzung dieser Leitlinien, die hauptsächlich den einzelnen Staaten obliegt, sollten alle Mitglieder der Zivilgesellschaft insgesamt, einschliesslich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, beitragen.
- 9. [keine Rechtsverbindlichkeit:] Diese Freiwilligen Leitlinien ... stellen weder rechtlich bindende Verpflichtungen für Staaten oder internationale Organisationen dar, noch ... Die Staaten werden ermutigt, diese Freiwilligen Leitlinien bei der Erarbeitung ihrer Strategien, Massnahmen, Programme und Aktivitäten anzuwenden, ...

EINFÜHRUNG

GRUNDLEGENDE ÜBEREINKÜNFTE

- - -

DAS RECHT AUF ANGEMESSENE NAHRUNG UND DIE ERREICHUNG VON ERNÄHRUNGSSI-CHERHEIT

- 15. **[Definition von Ernährungssicherheit:]** Ernährungssicherheit besteht, wenn alle Menschen zu jeder Zeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu angemessener, gesundheitlich unbedenklicher und nährstoffreicher Nahrung haben, um so ihre Ernährungsbedürfnisse und Nahrungsmittelpräferenzen zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens befriedigen zu können. Die vier Säulen der Ernährungssicherheit sind Verfügbarkeit, Versorgungsstabilität, Zugang und Nutzung.
- 16. **[Ziel der Leitlinien:]** Die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung macht es erforderlich, dass die Staaten ihre Menschenrechtsverpflichtungen nach dem Völkerrecht erfüllen. Die vorliegenden Freiwilligen Leitlinien zielen darauf ab, die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in einer Menge und Qualität zu garantieren, die ausreicht, um die Ernährungsbedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen, sowie physischen und

wirtschaftlichen Zugang für jeden, einschliesslich der gefährdeten Gruppen der Bevölkerung, zu angemessener Ernährung ... oder die Mittel für ihren Erwerb zu garantieren.

17. [Verpflichtungen der Staaten:] Die Staaten sind im Rahmen internationaler Übereinkünfte Verpflichtungen für die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung eingegangen. Insbesondere die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind verpflichtet, die Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung zu achten, zu fördern und zu schützen sowie geeignete Schritte zu seiner schrittweisen vollen Verwirklichung zu unternehmen. Die Vertragsstaaten sollten den bestehenden Zugang zu angemessener Ernährung achten, indem sie keine Massnahmen ergreifen, die zur Verhinderung dieses Zugangs führen. Sie sollten das Recht eines jeden auf angemessene Nahrung durch Schritte schützen, die Unternehmen und Einzelne davon abhalten, dem Einzelnen den Zugang zu angemessener Ernährung zu verwehren. Die Vertragsstaaten sollten Massnahmen fördern, die darauf abzielen, zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung aller Menschen beizutragen, indem sie sich sehr aktiv bei Massnahmen engagieren, die den Zugang zu und die Nutzung der Ressourcen und die Mittel zur Absicherung ihres Lebensunterhalts einschliesslich der Ernährungssicherheit stärken. Die Vertragsstaaten sollten ... Sicherheitsnetze oder sonstige Hilfsmechanismen einrichten und aufrechterhalten, um diejenigen zu schützen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen.

...

19. [menschenrechtsbasierter Ansatz:] Auf nationaler Ebene unterstreicht ein menschenrechtsbasierter Ansatz ..., dass Ernährungssicherheit Ergebnis der Verwirklichung bestehender Rechte ist, und schliesst bestimmte wesentliche Grundsätze ein: die Notwendigkeit, Individuen¹ zu befähigen, das Recht auf Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und das Recht auf Meinungsfreiheit auszuüben [sowie] das Recht, Informationen zu recherchieren, zu erhalten und weiter zu geben, einschliesslich der Mitwirkung am Entscheidungsprozess betreffend Massnahmen zur Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung. Dieser Ansatz sollte die Notwendigkeit der besonderen Beachtung armer und gefährdeter Menschen berücksichtigen, die oft von den Verfahren ausgeschlossen sind, mit denen Massnahmen zur Förderung der Ernährungssicherheit festgelegt werden... Nach diesem Ansatz ziehen die Menschen ihre Regierungen zur Verantwortung und sind Teilnehmer am Prozess der menschlichen Entwicklung statt lediglich passive Empfänger. ...

TEIL II: EIN GÜNSTIGES UMFELD, UNTERSTÜTZUNG UND VERANTWORT-LICHKEIT

LEITLINIE 1: DEMOKRATIE, GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG, MENSCHENRECHTE UND RECHTSSTAATLICHKEIT

- 1.1 [Ernährung in Freiheit und Würde:] Die Staaten sollten eine freie, demokratische und gerechte Gesellschaft fördern und sichern, um ein friedliches, stabiles und günstiges wirtschaftliches, soziales, politisches und kulturelles Umfeld zu schaffen, in dem der Einzelne sich selbst und seine Familie in Freiheit und Würde ernähren kann.
- 1.2 [Förderung von Demokratie u.a.:] Die Staaten sollten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, nachhaltige Entwicklung und gute Regierungsführung sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern, um den Einzelnen und die Zivilgesellschaft zu befähigen, Forderungen an ihre Regierungen zu richten, Massnahmen zu erarbeiten, die ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen und [die] die Verantwortlichkeit und Transparenz der Regierungen und staatlichen Entscheidungsprozesse bei der Umsetzung dieser Massnahmen sicherstellen. ...
- 1.3 **[gute Regierungsführung:]** Die Staaten sollten ebenfalls gute Regierungsführung als wesentlichen Faktor ... zur Bekämpfung von Armut und Hunger und zur Verwirklichung aller Menschenrechte einschliesslich der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung fördern.
- 1.4 [Schutz der Menschenrechtsvertreter:] Die Staaten sollten ... sicherstellen, dass alle Menschen, einschliesslich der Menschenrechtsvertreter, ... den gleichen rechtlichen Schutz geniessen und dass ein faires Gerichtsverfahren jederzeit gewährleistet ist.

individuals mit «Individuen» statt mit «einzelne Menschen» übersetzt

_

1.5 [Ermöglichung von Rechtshilfe:] ... können die Staaten Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen dabei unterstützen, Zugang zu Rechtshilfe zu erhalten, um die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung besser durchsetzen zu können.

LEITLINIE 2: MASSNAHMEN ZUR WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG

- 2.1 [breite wirtschaftliche Entwicklung:] Um die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung ... zu fördern, sollten die Staaten eine breit angelegte wirtschaftliche Entwicklung fördern, die ihre ernährungspolitischen Massnahmen unterstützt. Die Staaten sollten politische Ziele und Vergleichswerte festlegen, die auf den Ernährungsbedürfnissen der Bevölkerung beruhen.
- 2.2 [Situationsbewertung:] Die Staaten sollten in Absprache mit den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen die wirtschaftliche und soziale Lage, einschliesslich des Grades der Ernährungsunsicherheit und ihrer Ursachen, die Ernährungssituation und [die] Lebensmittelsicherheit bewerten.
- 2.3 [Förderung der Versorgungssicherheit:] Die Staaten sollten durch eine Kombination von inländischer Erzeugung, Handel, Lagerung und Verteilung eine angemessene und stabile Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln fördern.
- 2.4 [Strategie zur Bekämpfung von Hunger:] Die Staaten sollten erwägen, eine ganzheitliche und umfassende Strategie zur Bekämpfung von Hunger und Armut zu verabschieden. Diese Strategie umfasst unter anderem direkte und unmittelbare Massnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu angemessener Ernährung als Teil eines sozialen Sicherheitsnetzes, Investitionen in produktive Aktivitäten und Projekte zur nachhaltigen Verbesserung des Lebensunterhalts der Armen und Hungernden, die Entwicklung angemessener Institutionen, funktionierender Märkte, eines förderlichen gesetzlichen und ordnungspolitischen Rahmens sowie den Zugang zu Beschäftigung, Produktivmitteln und angemessenen Dienstleistungen.
- 2.5 [Politik für gerechtes Einkommen:] Die Staaten sollten integrative, nicht diskriminierende und solide Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Waldwirtschafts²-, Bodennutzungs- und gegebenenfalls Landreformpolitiken verfolgen, die es in ihrer Gesamtheit den Landwirten, Fischern, Waldbewirtschaftern² und sonstigen Nahrungsmittelerzeugern insbesondere den Frauen unter ihnen erlauben, ein gerechtes Einkommen aus ihrer Arbeitskraft, ihrem Kapital und ihren Bewirtschaftungsfähigkeiten zu erzielen, und [die] die Bewahrung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen auch in entlegenen Gebieten ... fördern.
- 2.6 [Umfassende ländliche Entwicklung:] Dort, wo Armut und Hunger überwiegend in ländlichen Gebieten vorkommen, sollten sich die Staaten auf eine nachhaltige landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung mit Hilfe von Massnahmen konzentrieren, die den Zugang zu Land und Wasser und zu geeigneter und erschwinglicher Technik, Produktiv- und Finanzmitteln verbessern, die Produktivität armer ländlicher Gemeinden steigern, die Beteiligung der Armen an wirtschaftspolitischen Entscheidungen fördern, den Nutzen der Produktivitätsgewinne verteilen, natürliche Ressourcen bewahren und schützen und in die ländliche Infrastruktur, Bildung und Forschung investieren. Insbesondere sollten die Staaten Massnahmen ergreifen, die eine stabile Beschäftigung vor allem in ländlichen Gebieten, einschliesslich abgelegener Arbeitsplätze, unterstützen.
- 2.7 [Armut in Städten:] Zur Bewältigung des wachsenden Problems von Hunger und Armut in den Städten sollten die Staaten Investitionen fördern, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der Armen in den Städten zu verbessern.

LEITLINIE 3: STRATEGIEN

3.1 [Strategie für das Recht auf Nahrung:] Die Staaten sollten ... in Abstimmung mit gesellschaftlichen Gruppen erwägen, eine nationale Strategie auf der Grundlage der Menschenrechte zur schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung ... als Element einer allumfassenden nationalen Entwicklungsstrategie ... zu verabschieden.

forestry mit «Waldwirtschaft» statt «Forstwirtschaft» und foresters mit «Waldbewirtschfter» statt «Förster» übersetzt

- 3.2 [Situationsbewertung und Massnahmenvorschlag:] Ausgangspunkt der Ausarbeitung dieser Strategien sollte eine sorgfältige Bewertung bestehender nationaler Rechtsvorschriften, politischer und verwaltungstechnischer Massnahmen, laufender Programme, die systematische Ermittlung bestehender Beschränkungen und die Verfügbarkeit vorhandener Ressourcen sein. Die Staaten sollten die für die Beseitigung von Schwachpunkten erforderlichen Massnahmen formulieren und eine Agenda für den Wandel und die Mittel für ihre Umsetzung und Bewertung vorschlagen.
- 3.3 [Inhalte der Strategie:] Diese Strategien könnten Ziele, Orientierungswerte und Fristen sowie Aktionen zur Politikformulierung umfassen; mit ihnen könnten Ressourcen ermittelt und mobilisiert, institutionelle Mechanismen definiert, Zuständigkeiten zugewiesen, Aktivitäten verschiedener Akteure koordiniert und Überwachungsmech anismen vorgesehen werden. Wo das geboten erscheint, könnten diese Strategien alle Aspekte des Ernährungssystems einschliesslich der Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung, Vermarktung und des Verbrauchs gesundheitlich unbedenklicher Nahrungsmittel berücksichtigen. Sie könnten ebenfalls den Zugang zu Ressourcen und Märkten sowie parallele Massnahmen in anderen Bereichen ansprechen. Diese Strategien sollten insbesondere die Bedürfnisse gefährdeter und benachteiligter Gruppen behandeln, ebenso wie besondere Situationen wie z.B. Naturkatastrophen und Notlagen.
- 3.4 [Armutsbekämpfungsstrategie:] Wo dies geboten erscheint, sollten die Staaten erwägen, eine nationale Armutsbekämpfungsstrategie, die besonders den Zugang zu angemessener Ernährung im Blick hat, zu verabschieden und gegebenenfalls zu überprüfen.
- 3.5 [Menschenrechtsperspektive:] Die Staaten sollten allein oder in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Organisationen die Einbeziehung einer Menschenrechtsperspektive in ihre Armutsbekämpfungsstrategie auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung erwägen. Bei der Erhöhung des Lebensstandards der Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, sollte dem Erfordernis der Gleichbehandlung derjenigen, die traditionell benachteiligt werden, sowie der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Praxis die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- 3.6 [Grundlegende Bildung:] In ihren Armutsbekämpfungsstrategien sollten die Staaten auch der Bereitstellung von grundlegenden Dienstleistungen für die Ärmsten Vorrang geben und in Humanressourcen investieren, indem sie den Zugang zu primärer Bildung für alle sowie eine grundlegende Gesundheitsversorgung, Ausbildung in bewährten Praktiken³, sauberes Trinkwasser, angemessene sanitäre Einrichtungen und ein angemessenes Rechtssystem sicherstellen und indem sie Basisprogramme zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse in Schreiben und Lesen, im Rechnen und gute hygienische Praktiken unterstützen.
- 3.7 [Belebung des Landwirtschaftssektors:] Die Staaten werden ermutigt, ... den Landwirtschaftssektor, einschliesslich der ... Viehzucht, Waldwirtschaft² und Fischerei, durch spezielle Massnahmen und Strategien neu zu beleben, die auf mittelständische und traditionelle Fischer und Landwirte in ländlichen Gegenden ... abzielen.
- 3.8 [Mitwirkung der Zivilgesellschaft:] Bei der Entwicklung dieser Strategien werden die Staaten ermutigt, sich mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen massgeblichen gesellschaftlichen Gruppen auf nationaler und regionaler Ebene, einschliesslich der Kleinbauern und traditionellen Bauern, des privaten Sektors, der Frauen und der Jugendorganisationen, abzustimmen mit dem Ziel, ihre aktive Mitwirkung an allen Aspekten der Strategien zur Agrar- und Nahrungsmittelproduktion zu fördern.
- 3.9 [Transparenz, umfassender Ansatz, Partizipation:] Diese Strategien sollten transparent, integrativ und umfassend sein, sämtliche nationalen Massnahmen, Programme und Projekte ebenso wie die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen berücksichtigen, kurz- und langfristige Ziele verbinden und in partizipativer und rechenschaftspflichtiger⁴ Art und Weise vorbereitet und umgesetzt werden.

. . .

capacity building in good practices mit «Ausbildung in bewährten Praktiken» statt «Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf bewährte Verfahren» übersetzt

⁴ accountable mit «rechenschaftspflichtig» statt «verantwortlich» übersetzt

LEITLINIE 4: MARKTSYSTEME

- 4.1 [Verbesserung der Funktionsweise:] Die Staaten sollten ... die Funktionsweise ihrer Märkte, insbesondere ihrer Agrar- und Nahrungsmittelmärkte, verbessern, ... unter anderem ... durch die Entwicklung einer angemessenen Kreditpolitik ...
- 4.2 [Diskriminierungsfreier Marktzugang:] Die Staaten sollten Rechtsvorschriften, Massnahmen, Verfahren sowie ordnungspolitische und sonstige Institutionen schaffen, um sicherzustellen, dass der Zugang zu den Märkten ohne Diskriminierung erfolgen kann, und um wettbewerbsfeindliche Praktiken auf den Märkten zu verhindern.
- 4.3 [Soziale Verantwortung der Unternehmen:] Die Staaten sollten die Entwicklung der sozialen Verantwortung der Unternehmen ... fördern.
- 4.4 [Verbraucherschutz:] Die Staaten sollten für einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor betrügerischen Marktpraktiken, Desinformation und gesundheitlich bedenklichen Nahrungsmitteln sorgen. ...
- 4.5 **[Lokale Märkte:]** Die Staaten sollten ... die Entwicklung kleiner lokaler und regionaler Märkte ... fördern, ... insbesondere in armen ländlichen und städtischen Gebieten.

...

- 4.7 [Nichtdiskriminierendes Handelssystem:] Die Staaten sollten danach streben sicherzustellen, dass die Nahrungsmittel, der Agrarhandel und die allgemeine Handelspolitik der Förderung der Ernährungssicherheit eines jeden mittels eines nichtdiskriminierenden und marktorientierten lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Handelssystems dienen.
- 4.8 [Infrastruktur für Handel:] Die Staaten sollten sich bemühen, gut funktionierende interne Vermarktungs-, Lagerungs-, Transport-, Kommunikations- und Vertriebssysteme einzurichten, um unter anderem einen diversifizierten Handel und bessere Verbindungen innerhalb der einheimischen, regionalen und internationalen Märkte und zwischen ihnen zu erleichtern, sowie neue Marktchancen nutzen zu können.
- 4.9 [Soziale Sicherung:] Die Staaten werden berücksichtigen, dass das Vorhandensein von Märkten nicht automatisch dazu führt, dass alle zu jeder Zeit ein angemessenes Einkommen erzielen, um ihre Grundbedürfnisse befriedigen zu können, und sollten daher bestrebt sein, angemessene Netze der sozialen Sicherung vorzusehen
- 4.10 [Defizite:] Die Staaten sollten Defizite der Marktmechanismen⁵ hinsichtlich des Schutzes der Umwelt und der öffentlichen Güter berücksichtigen.

LEITLINIE 5: INSTITUTIONEN

- 5.1 [Bewertung öffentlicher Institutionen:] Die Staaten sollten ... das Mandat und die Leistung relevanter öffentlicher Einrichtungen bewerten und erforderlichenfalls Organisationen und Strukturen einrichten, reformieren oder verbessern, ...
- 5.2 [Nationale, partizipative Koordination:] Zu diesem Zweck können die Staaten sicherstellen, dass die Bemühungen der entsprechenden Ministerien, Regierungsbehörden und -stellen koordiniert werden. Sie könnten nationale sektorübergreifende Koordinierungsmechanismen einführen, um die abgestimmte Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Politiken, Plänen und Programmen sicherzustellen. Die Staaten werden ermutigt, die zuständigen gesellschaftlichen Gruppen in alle Aspekte der Planung und Durchführung von Aktivitäten in diesen Bereichen einzubeziehen.
- 5.3 [Beauftragung mit der Gesamtverantwortung:] Die Staaten können ferner eine spezifische Institution mit der Gesamtverantwortung für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Anwendung dieser Leitlinien betrauen, ... Um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, müssen die Funktionen und Aufgaben dieser Einrichtung klar definiert, regelmässig überprüft und Vorkehrungen für angemessene Überwachungsmechanismen getroffen werden.

shortcomings of market mechanisms mit «Defizite der Marktmechanismen» statt mit «fehlerhafte Marktmechanismen» übersetzt

- 5.4 [Transparenz und Beteiligung:] Die Staaten sollten sicherstellen, dass die betreffenden Institutionen für vollständige und transparente Beteiligung des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft sorgen, insbesondere der Vertreter der Gruppen, die am stärksten von der Ernährungsunsicherheit betroffen sind.
- 5.5 **[Korruptionsbekämpfung:]** Die Staaten sollten ... Massnahmen ergreifen, um wirksame Gesetze und Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln, zu stärken, umzusetzen und aufrechtzuerhalten ...

LEITLINIE 6: BETEILIGTE AKTEURE

6.1 [Strategie unter breiter Beteiligung:] ... werden die Staaten ermutigt, eine auf viele beteiligte Akteure ausgerichtete Strategie für die nationale Ernährungssicherheit anzuwenden, um die Rolle aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen festzulegen und diese zu beteiligen, wobei die Zivilgesellschaft und der private Sektor einzubeziehen sind und ihr Know-how im Hinblick auf die Erleichterung der effizienten Nutzung der Ressourcen zusammenzuführen ist.

LEITLINIE 7: RECHTLICHE RAHMENSTRUKTUREN

- 7.1 [Rechtsbestimmungen zur Erleichterung der Verwirklichung:] Die Staaten werden ersucht ... zu prüfen, ob sie Bestimmungen in ihr innerstaatliches Recht aufnehmen wollen, möglicherweise auch eine verfassungsrechtliche oder gesetzgeberische Überprüfung, welche die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung ... erleichtern.
- 7.2 [Rechtsbestimmungen zur direkten Umsetzung:] Die Staaten werden ersucht ... zu prüfen, ob sie Bestimmungen in ihr innerstaatliches Recht ... aufnehmen wollen, um die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung direkt umzusetzen. Administrative, gerichtsähnliche und gerichtliche Mechanismen können ins Auge gefasst werden, um Rechtsmittel insbesondere für Mitglieder gefährdeter Gruppen angemessen, wirksam und umgehend zugänglich zu machen.
- 7.3 [Information der Öffentlichkeit:] Die Staaten, die ein Recht auf angemessene Nahrung in ihrem Rechtssystem eingeführt haben, sollten die Öffentlichkeit über alle Rechte und Rechtsmittel, auf die sie einen Anspruch hat, informieren.
- 7.4 [Programmzugang für Frauen:] Die Staaten sollten die Stärkung ihrer nationalen Rechtsvorschriften und Massnahmen in Erwägung ziehen, um Frauen als Haushaltsvorständen Zugang zu Armutsbekämpfungsprogrammen und -projekten sowie zu Programmen und Projekten zur Lebensmittelsicherheit zu gewähren.

LEITLINIE 8: ZUGANG ZU RESSOURCEN UND GÜTERN

- 8.1 [Zugang zu Ressourcen, Schutz der Rechte, Landreformen:] Die Staaten sollten den nachhaltigen, nichtdiskriminierenden und sicheren Zugang zu Ressourcen und deren Nutzung in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht und dem Völkerrecht erleichtern und die Güter⁶, die für den Unterhalt der Menschen wichtig sind,
 schützen. Die Staaten sollten die Rechte des Einzelnen im Hinblick auf Ressourcen wie Land, Wasser, Wald,
 Fische und Vieh nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung achten und schützen. Wo es notwendig und angemessen ist, sollten die Staaten Landreformen und andere politische Reformen in Übereinstimmung mit ihren
 Menschenrechtsverpflichtungen und der Rechtsstaatlichkeit durchführen, um den effizienten und gerechten Zugang zu Land zu sichern und das Wachstum im Interesse der Armen zu stärken. Besondere Beachtung sollten
 bestimmte Gruppen wie Viehzüchter und indigene Bevölkerungsgruppen sowie ihre Beziehung zu natürlichen
 Ressourcen erfahren.
- 8.2 [Wirtschaftliche Möglichkeiten für gefährdete Gruppen:] Die Staaten sollten Schritte unternehmen, damit Mitglieder gefährdeter Gruppen Zugang zu Möglichkeiten und wirtschaftlichen Ressourcen haben, um vollständig und gleichberechtigt an der Wirtschaft teilhaben zu können.
- 8.3 [Besondere Beachtung von Frauen und AIDS-Betroffenen:] Die Staaten sollten spezifischen Zugangsproblemen von Frauen und gefährdeten, marginalisierten und traditionell benachteiligten Gruppen, einschliesslich aller

assets im Kontext angemessener mit «Güter» statt mit «Kapital» übersetzt

von HIV/AIDS Betroffenen, besondere Beachtung schenken. Die Staaten sollten Massnahmen ergreifen, um alle von HIV/AIDS Betroffenen vor dem Verlust ihres Zugangs zu Ressourcen und Kapital zu schützen.

- 8.4 [Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung:] Die Staaten sollten die landwirtschaftliche Forschung und Entwicklung fördern, insbesondere zur Förderung der Grundnahrungsmittelproduktion⁷ mit ihren positiven Auswirkungen auf die Grundeinkommen und ihren Vorteilen für Kleinbauern und Bäuerinnen⁸ sowie für arme Verbraucher.
- 8.5 [Zugang zu Forschungsergebnissen:] Die Staaten sollten im Rahmen einschlägiger internationaler Übereinkommen, einschliesslich jener über geistiges Eigentum, den Zugang von mittleren und kleinen bäuerlichen Betrieben zu Forschungsergebnissen, welche die Ernährungssicherheit erhöhen, fördern.
- 8.6 [Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft:] Die Staaten sollten die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft fördern und zu diesem Zweck ... geschlechterdifferenzierte Gesetzesbestimmungen einführen und umsetzen, [welche] die Frauen dazu berechtigen, Land und anderes Eigentum zu erben und zu besitzen. Die Staaten sollten ferner dafür sorgen, dass Frauen sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Produktivmitteln, einschliesslich Krediten, Land, Wasser und angemessenen Technologien, die Kontrolle darüber und den Nutzen daraus haben.
- 8.7 [Programme für die ärmsten Bevölkerungsgruppen:] Die Staaten sollten Programme konzipieren und umsetzen, die unterschiedliche Mechanismen des Zugangs zu und der angemessenen Nutzung von landwirtschaftlich genutztem Land beinhalten und auf die ärmsten Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind.

LEITLINIE 8A: ARBEIT

- 8.8 [Angemessene Entlohnung und Arbeitsbedingungen:] Die Staaten sollten Massnahmen ... ergreifen, um Arbeitsmöglichkeiten mit einer Entlohnung zu schaffen, die einen angemessenen Lebensstandard für Lohnempfänger und ihre Familien auf dem Land und in der Stadt ermöglicht, sowie Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Bei den Staaten, die die einschlägigen Übereinkünfte ratifiziert haben, sollten die Arbeitsbedingungen mit den Verpflichtungen übereinstimmen, die sie im Rahmen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, entsprechenden IAO-Übereinkommen und anderen Verträgen, einschliesslich der Menschenrechtskonventionen, eingegangen sind.
- 8.9 [Erwachsenenbildung:] Zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt sollten die Staaten je nach Bedarf und ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, Religion, politischen Anschauung, nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status das Humankapital durch Bildungsprogramme, Verbesserung der Lese- und Schreibfähigkeit von Erwachsenen und zusätzliche Ausbildungsprogramme mehren.

LEITLINIE 8B: LAND

8.10 [Sicherheit von Landbesitz, Landreformen:] Die Staaten sollten Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit von Landbesitz insbesondere im Hinblick auf Frauen, arme und benachteiligte Gesellschaftsschichten im Wege der Gesetzgebung, die das vollständige und gleichberechtigte Recht auf eigenes Land und anderes Eigentum, einschliesslich des Erbrechts, schützt, zu fördern und zu schützen. Wo es geboten erscheint, sollten die Staaten ... die Einrichtung von rechtlichen und anderen politischen Mechanismen erwägen, welche die Landreform mit dem Ziel eines verbesserten Zugangs der armen Bevölkerung und von Frauen vorantreiben. Diese Mechanismen sollten auch den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens⁹ fördern. Die Situation indigener Gemeinschaften sollte besondere Berücksichtigung finden.

in particular to promote basic food production angemessener mit «insbesondere zur Förderung der Grundnahrungsmittelproduktion» statt mit «insbesondere die Erzeugung von Grundnahrungsmitteln» übersetzt

women farmers angemessener mit «Bäuerinnen» statt «Landfrauen» übersetzt

conservation and sustainable use of land verständlicher mit «den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens» statt mit «die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von Land» übersetzt

LEITLINIE 8C: WASSER

8.11 [Ausgewogener Zugang zu Wasser:] ... sollten sich die Staaten bemühen, den Zugang zu Wasserressourcen zu verbessern und deren nachhaltige Nutzung und Zuteilung an die Verbraucher zu fördern, wobei die Wirtschaftlichkeit und Befriedigung des Grundbedarfs der Menschen in einer Weise zu berücksichtigen ist, die gerecht ist und einen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Erhaltung oder Wiederherstellung des Funktionierens von Ökosystemen und dem häuslichen, industriellen und landwirtschaftlichen Bedarf, einschliesslich der Sicherung der Trinkwasserqualität, schafft.

LEITLINIE 8D: PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRT-SCHAFT

8.12 [Schutz pflanzengenetischer Ressourcen, partizipative Entscheide:] ... sollten die Staaten spezielle nationale Massnahmen, rechtliche Instrumente und Unterstützungsmechanismen erwägen, um den Rückgang von pflanzengenetischen Ressourcen zu verhindern und ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für Ernährung und Landwirtschaft, einschliesslich ... den Schutz des entsprechenden traditionellen Wissens und der gerechten Teilhabe an Gewinnen, die sich aus der Nutzung dieser Ressourcen ergeben, sicherzustellen, und sie sollten lokale und indigene Gemeinschaften und Landwirte gegebenenfalls ermutigen, an den nationalen Entscheidungen über Angelegenheiten, die mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zusammenhängen, zu partizipieren.

LEITLINIE 8E: NACHHALTIGKEIT

8.13 [Schutz der Nachhaltigkeit und Ökosysteme:] Die Staaten sollten spezielle nationale Massnahmen, rechtliche Instrumente und Unterstützungsmechanismen zum Schutz der ökologischen Nachhaltigkeit und der Tragfähigkeit der Ökosysteme erwägen, um die Möglichkeit einer erhöhten, nachhaltigen Nahrungsmittelerzeugung für jetzige und zukünftige Generationen zu sichern, Wasserverschmutzung zu verhindern, die Fruchtbarkeit des Bodens zu schützen und die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischerei und Forstwirtschaft zu fördern.

LEITLINIE 8F: DIENSTLEISTUNGEN

8.14 **[Förderung von Dienstleistungen:]** Die Staaten sollten ein günstiges Umfeld schaffen und Strategien konzipieren, um die Entwicklung von Initiativen des privaten und öffentlichen Sektors zu erleichtern und zu unterstützen, die das Ziel haben, angemessene Hilfsmittel, Technologien und die Automatisierung¹⁰ bei der Erbringung¹¹ von einschlägigen Dienstleistungen, einschliesslich Forschung, Beratung¹², Vermarktung, ländliche Finanzierung und Mikrokredite, zu fördern, um eine wirtschaftlichere Nahrungsmittelerzeugung durch alle Landwirte, insbesondere armer Landwirte, zu ermöglichen und lokale Beschränkungen wie Land-, Wasser- und Energiemangel anzugehen.

LEITLINIE 9: LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- 9.1 [Lebensmittelsicherheit:] Die Staaten sollten Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle ... Nahrungsmittel ... sicher und mit nationalen Lebensmittelsicherheitsstandards vereinbar sind.
- 9.2 [Nahrungsmittelkontrollsysteme:] Die Staaten sollten umfassende und zweckdienliche Nahrungsmittelkontrollsysteme einrichten ...
- 9.3 [Lebensmittelsicherheitsstandards:] ... Die Staaten werden ermutigt, wissenschaftsbasierte Lebensmittelsicherheitsstandards ... einzuführen und Standards für Verpackung, Etikettierung und Bewerbung von Nahrungsmitteln einzurichten. Diese Standards sollten international anerkannte Nahrungsmittelstandards (Codex Alimentarius) ... berücksichtigen.

mechanization im Kontext angemessener mit «Automatisierung» statt «Mechanisierung» übersetzt

provision mit Erbringung statt Bereitstellung übersetzt

¹² extension im Kontext richtigerweise mit «Beratung» statt mit «Ausbau» übersetzt

- 9.4 **[Koordinierungsausschuss :]** Die Staaten können einen nationalen Koordinierungsausschuss für Nahrungsmittel einrichten, um am Nahrungsmittelsystem beteiligte Akteure der Regierung und nichtstaatlicher Organisationen zusammenzubringen und als Verbindungsstelle zur Codex-Alimentarius-Kommission der FAO/WHO zu fungieren. ...
- 9.5 [Unterstützung der Erzeuger, Verarbeiter und Händler:] Wo erforderlich, sollten die Staaten die Landwirte und andere Ersterzeuger bei der Anwendung bewährter landwirtschaftlicher Verfahren, die Nahrungsmittelverarbeiter bei der Anwendung bewährter Verarbeitungsverfahren und Nahrungsmittelhändler bei der Anwendung bewährter Hygieneverfahren unterstützen. Die Staaten werden ermutigt, die Einrichtung von Systemen der Lebensmittelsicherheit und Überwachungsmechanismen zu erwägen, ...

. . .

9.7 [Schutz der Verbraucher:] Die Staaten sollten Massnahmen zum Schutz der Verbraucher vor Irreführung und Fehlinterpretation in Verbindung mit der Verpackung, Etikettierung, Bewerbung und dem Verkauf von Nahrungsmitteln verabschieden und den Verbrauchern die Auswahl erleichtern, indem sie angemessene Informationen auf vermarkteten Nahrungsmitteln sicherstellen ...

. . .

9.9 [Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen:] Die Staaten werden ermutigt, mit allen betroffenen gesellschaftlichen Gruppen ..., die sich mit Problemen der Lebensmittelsicherheit befassen, zusammenzuarbeiten und ihre Teilnahme an nationalen und internationalen Foren zu erwägen, auf denen politische Massnahmen mit Auswirkungen auf die Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung und Vermarktung von Nahrungsmitteln diskutiert werden.

LEITLINIE 10: ERNÄHRUNG

- 10.1 **[Ernährungsvielfalt:]** ... sollten die Staaten Massnahmen zur Erhaltung, Anpassung oder Stärkung der Ernährungsvielfalt und gesunder Essgewohnheiten ..., einschliesslich Stillen, ergreifen und gleichzeitig sicherstellen, dass Änderungen in der Lebensmittelversorgung die Ernährung bezüglich Zusammensetzung und Konsum nicht negativ beeinflussen¹³.
- 10.2 [Aufklärung zu Fehlernährung:] Die Staaten werden ermutigt, Schritte insbesondere durch Aufklärung, Information und Etikettierungsbestimmungen zu unternehmen, um übermässigen Konsum und unausgewogene Ernährung¹⁴, die zu Mangelernährung, Fettleibigkeit und degenerativen Krankheiten führen können, zu verhindern.
- 10.3 **[Einbezug von Gemeinschaften und Lokalverwaltungen:]** Die Staaten werden ermutigt, alle wichtigen Beteiligten, insbesondere Gemeinschaften¹⁵ und kommunale Verwaltungen, in die Gestaltung, Umsetzung, Abwicklung, Überwachung und Bewertung von Programmen einzubeziehen, mit denen die Erzeugung und der Verbrauch von gesunden und nahrhaften Nahrungsmitteln ... erhöht werden kann. ...

. . .

10.5 **[Förderung des Stillens:]** Die Staaten sollten angemessene Massnahmen zur Förderung ... des Stillens entsprechend ihren jeweiligen kulturellen Gepflogenheiten ... ergreifen.

that changes in availability and access to food supply do not negatively affect dietary composition and intake einfacher mit «dass Änderungen in der Lebensmittelversorgung die Ernährung bezüglich Zusammensetzung und Konsum nicht negativ beeinflussen» statt mit «dass Änderungen in der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und dem Zugang zur Nahrungsmittelversorgung Zusammensetzung und Verzehr der Nahrungsmittel nicht negativ beeinflussen» übersetzt

diets mit «Ernährung» statt mit «Kost» übersetzt

¹⁵ community mit «Gemeinschaft» statt mit dem zu institutionellen Begriff «Gemeinde» übersetzt

- 10.6 [Information über Kinderernährung:] Die Staaten können Informationen über die Ernährung¹⁶ von Säuglingen und Kleinkindern verbreiten ... und Massnahmen ergreifen, um falschen Informationen über Kinderernährung entgegenzuwirken. ...
- 10.7 [Bereichsübergreifende Tätigkeit:] Die Staaten werden ersucht, in den Bereichen Gesundheit, Bildung und gesundheitspolitische Infrastruktur gleichzeitig tätig zu werden und die bereichsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern ...
- 10.8 [Bekämpfung von Diskriminierung:] Die Staaten sollten Massnahmen verabschieden, um gegen jegliche Art von diskriminierenden Praktiken, insbesondere in Bezug auf das Geschlecht, vorzugehen, um in den Haushalten ein angemessenes Ernährungsniveau zu erreichen.
- 10.9 **[Ernährung als Kultur:]** Die Staaten sollten anerkennen, dass Ernährung¹⁷ ein wichtiger Bestandteil der Kultur des Einzelnen ist, und sie werden ermutigt, die Praktiken, Sitten und Traditionen des Einzelnen im Zusammenhang mit Ernährung¹⁷ zu berücksichtigen.
- 10.10 [bedürfnisgerechte Verteilung von Lebensmitteln:] Die Staaten ... sollten Methoden zur Förderung ... gerechter Verteilung der Nahrungsmittel in den Gemeinschaften und Haushalten, festlegen, wobei die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen und Jungen sowie Schwangerer und stillender Mütter ... besondere Beachtung finden sollten.

LEITLINIE 11: BILDUNG UND BEWUSSTSEINSSCHAFFUNG

- 11.1 [Bildung für nachhaltige Entwicklung:] Die Staaten sollten Investitionen in die Entwicklung menschlicher Ressourcen, wie Ausbildung in Gesundheit, Erziehung, Alphabetisierung und anderen Fertigkeiten, unterstützen, die für eine nachhaltige Entwicklung, einschliesslich Landwirtschaft, Fischerei, Waldwirtschaft und ländliche Entwicklung, entscheidend sind.¹⁸
- 11.2 **[Grundschulbildung für Mädchen:]** Die Staaten sollten die Möglichkeiten der Grundschulbildung¹⁹ insbesondere für Mädchen, Frauen und andere benachteiligte Bevölkerungsgruppen stärken und erweitern.
- 11.3 **[landwirtschaftliche und Umwelt-Bildung:]** Die Staaten sollten die Bildung¹⁹ in den Bereichen Landwirtschaft und Umwelt in Grundschulen und weiterführenden Schulen fördern ...

. . .

11.5 [Information der Öffentlichkeit:] Die Staaten sollten für Einzelpersonen Informationen zur Verfügung stellen, um deren Möglichkeiten zur Beteiligung an nahrungsmittelrelevanten politischen Entscheidungen, die sie betreffen können, und zur Anfechtung von Entscheidungen, die ihre Rechte bedrohen, zu stärken.

. . .

11.7 **[Menschenrechtsbildung:]** Die Staaten sollten die Bildung¹⁹ in Menschenrechten, einschliesslich ziviler, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, wozu auch ... das Recht auf angemessene Nahrung zählt, fördern und/oder in die Schullehrpläne integrieren.

¹⁶ feeding mit «Ernährung» statt «Füttern» übersetzt

food im Kontext angemessener mit «Ernährung» statt mit «Nahrungsmittel» übersetzt

ganzen Satz States should support investment in human resource development such as health, education, literacy and other skills training, which are essential to sustainable development, including agriculture, fisheries, forestry and rural development präziser übersetzt anstelle von «Die Staaten sollten Investitionen in die Entwicklung von Humanressourcen in den Bereichen Gesundheit, Erziehung, Alphabetisierung und Schulung in anderen Fertigkeiten unterstützen, die für eine nachhaltige Entwicklung, auch in den Bereichen Landwirtschaft, Fischereiwesen, Forstwirtschaft und in ländlichen Regionen, von entscheidender Bedeutung sind»

¹⁹ education angemessener mit «Bildung» statt mit «Erziehung» bzw. «Unterweisung» übersetzt

- 11.8 [Bewusstseinsförderung für Menschenrechte:] Die Staaten werden ermutigt, das Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenrechte, einschliesslich der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung, zu fördern.
- 11.9 [Schulung der Verantwortlichen:] Die Staaten sollten den im öffentlichen Dienst für die Umsetzung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung Verantwortlichen eine angemessene Schulung ermöglichen.
- 11.10 [Bewusstseinsförderung für diese Leitlinien:] Die Staaten sollten das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Leitlinien schärfen und fortlaufend den Zugang zu ihnen und den einschlägigen Menschenrechtsgesetzen und -bestimmungen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, ermöglichen und verbessern.
- 11.11 [Befähigung der Zivilgesellschaft:] Die Staaten können die Zivilgesellschaft befähigen, sich an der Umsetzung dieser Leitlinien, beispielsweise durch den Aufbau von Kapazitäten, zu beteiligen.

LEITLINIE 12: NATIONALE FINANZMITTEL

- 12.1 [Bereitstellung öffentlicher Finanzen:] Die regionalen und lokalen Behörden werden ermutigt, in ihren Haushalten Mittel für die Bekämpfung des Hungers und Ernährungssicherheit auszuweisen.
- 12.2 **[Transparenz und Rechenschaftspflicht:]** Die Staaten sollten die Transparenz und die Rechenschaftspflicht bei der Verwendung öffentlicher Mittel, insbesondere im Bereich der Ernährungssicherheit, sicherstellen.
- 12.3 **[Förderung und Erhalt sozialer Programme:]** Die Staaten werden ermutigt, grundlegende soziale Programme und Aufwendungen, insbesondere jene, die die armen und gefährdeten Gesellschaftsgruppen betreffen, zu fördern und sie vor Haushaltskürzungen zu schützen, während gleichzeitig Qualität und Effektivität der Sozialaufwendungen erhöht werden. Die Staaten sollten sich bemühen sicherzustellen, dass Haushaltskürzungen den Zugang der ärmsten Gesellschaftsgruppen zu angemessener Ernährung nicht negativ beeinflussen.
- 12.4 **[Umfeld für Ersparnisbildung:]** Die Staaten werden ermutigt, ein günstiges rechtliches und wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um die einheimische Ersparnisbildung zu fördern und zu mobilisieren ...

. . .

LEITLINIE 13: UNTERSTÜTZUNG FÜR GEFÄHRDETE GRUPPEN

- 13.1 [Kartierungssysteme für Ernährungsunsicherheit; Korrekturmassnahmen:] Im Einklang mit der Verpflichtung des Welternährungsgipfels sollten die Staaten sogenannte Informations- und Kartierungssysteme für Ernährungsunsicherheit und Gefährdung (FIVIMS) einrichten, um Gruppen und Haushalte, die durch Ernährungsunsicherheit besonders gefährdet sind, ebenso wie die Gründe für ihre Ernährungsunsicherheit zu ermitteln. Die Staaten sollten Korrekturmassnahmen sowohl zur unverzüglichen als auch zur schrittweisen Umsetzung entwickeln und identifizieren, um den Zugang zu angemessener Ernährung zu ermöglichen.
- 13.2 [Differenzierte Analysen zur Ernährungssituation:] Die Staaten werden ersucht, systematisch differenzierte Analysen über die Ernährungsunsicherheit, Gefährdung und den Ernährungsstatus der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu erstellen, unter besonderer Berücksichtigung jeder Form der Diskriminierung, die sich in grösserer Ernährungsunsicherheit und Gefährdung oder einem grösseren Ausmass an Mangelernährung in spezifischen Bevölkerungsgruppen oder beidem niederschlagen könnte, mit dem Ziel, solche Ursachen von Ernährungsunsicherheit oder Mangelernährung zu beseitigen und zu verhindern.
- 13.3 **[Ermittlung der Bedürftigen:]** Die Staaten sollten transparente, nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festlegen, um eine effektive und zielgerichtete Hilfe sicherzustellen, so dass kein Bedürftiger ausgeschlossen wird beziehungsweise diejenigen, die keine Hilfe benötigen, nicht eingeschlossen werden. ...
- 13.4 [Verteilung über Frauen:] Die Staaten können die Nahrungsmittelhilfe vorzugsweise über Frauen verteilen, um ihre Rolle im Entscheidungsprozess zu stärken und sicherzustellen, dass die Nahrungsmittel den Nahrungsmittelbedarf der Haushalte decken.

LEITLINIE 14: SICHERHEITSNETZE

- 14.1 [Soziale und Ernährungs-Sicherheitsnetze:] Die Staaten sollten es im Rahmen der verfügbaren Mittel ins Auge fassen, Netze der sozialen Sicherheit und der Ernährungssicherheit²⁰ einzurichten und aufrechtzuerhalten, um diejenigen zu schützen, die nicht für sich selbst sorgen können. Soweit möglich ... sollten die Staaten in Erwägung ziehen, auf bestehende Kapazitäten innerhalb gefährdeter Bevölkerungsgruppen zurückzugreifen, um die erforderlichen Ressourcen für die Netze der sozialen Sicherheit und der Ernährungssicherheit²⁰ zur Verfügung zu stellen. ...
- 14.2 **[Lokale Beschaffung:]** Die Staaten und internationalen Organisationen sollten die Vorteile der lokalen Beschaffung für die Nahrungsmittelhilfe berücksichtigen, die den Bedarf an Nahrungsmitteln ... mit den kommerziellen Interessen der lokalen Erzeuger verbinden könnte.
- 14.3 [Nichtdiskriminierung:] [Bei der] Gestaltung der Netze der sozialen Sicherheit und der Ernährungssicherheit²⁰ ... sollten die Staaten ... sicherstellen, dass sie die Bedürftigen in angemessener Weise ansprechen und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Festlegung der Auswahlkriterien beachten.
- 14.4 [Sicherheitsnetze bei Gefährdung durch wirtschaftliche Massnahmen:] Die Staaten sollten ... Schritte unternehmen, so dass alle wirtschaftlichen oder finanziellen Massnahmen, die einen negativen Einfluss auf die bestehende Höhe des Nahrungsmittelverbrauchs gefährdeter Gruppen haben können, von der Bereitstellung effektiver Netze der Ernährungssicherheit²⁰ begleitet werden. Sicherheitsnetze sollten mit anderen ergänzenden Schritten verknüpft sein, die die Ernährungssicherheit längerfristig fördern.
- 14.5 **[Nahrungsmittelhilfe:]** In Situationen, in denen festgestellt wird, dass Nahrungsmittel eine angemessene Rolle in den Sicherheitsnetzen spielen, soll die Nahrungsmittelhilfe die Lücke zwischen dem Ernährungsbedarf der betroffenen Bevölkerung und ihrer Fähigkeit, diese Bedürfnisse selbst zu befriedigen, schliessen. Nahrungsmittelhilfe soll mit der grösstmöglichen Beteiligung der Betroffenen erfolgen, und diese Nahrungsmittel sollten ... die lokalen Umstände, Ernährungstraditionen und kulturellen Gepflogenheiten berücksichtigen.
- 14.6 [Ergänzende Massnahmen:] Die Staaten sollten erwägen, die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen von Sicherheitsnetzen mit ergänzenden Massnahmen zu begleiten ... Zu den wesentlichen ergänzenden Massnahmen gehören Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen, Gesundheitsfürsorge und ... Ernährungserziehung.
- 14.7 [Einbezug zivilgesellschaftlicher Organisationen:] Die Staaten sollten bei der Gestaltung von Sicherheitsnetzen die bedeutende Rolle von internationalen Organisationen ... sowie Organisationen der Zivilgesellschaft berücksichtigen, die ihnen bei der Bekämpfung der ländlichen Armut und der Förderung der Ernährungssicherheit und landwirtschaftlichen Entwicklung helfen können.

LEITLINIE 15: INTERNATIONALE NAHRUNGSMITTELHILFE

15.1 [Vermeidung schädlicher Auswirkungen:] Die Geberstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Nahrungsmittelhilfepolitiken die nationalen Anstrengungen der Empfängerstaaten unterstützen, Ernährungssicherheit zu schaffen ... In diesem Zusammenhang sollten die Geberstaaten Hilfe in einer Art und Weise leisten, die ... die Wichtigkeit, die lokale Nahrungsmittelerzeugung nicht zu ruinieren²¹, und die Ernährungsbedürfnisse sowie die Kultur ... berücksichtigt. Nahrungsmittelhilfe sollte mit einer eindeutigen Ausstiegsstrategie bereitgestellt werden und die Schaffung von Abhängigkeiten vermeiden. Die Geber sollten den verstärkten Rückgriff auf lokale und regionale ... Märkte zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs ... fördern ...

[•]

Bereits im englischen Originaltext wurde vermutlich fälschlicherweise «food safety» (Lebensmittelsicherheit) anstelle des im Kontext passenderen Begriffs «food security» (Ernährungssicherheit) verwendet, weswegen hier mit letzterem Begriff übersetzt wird.

^{«...} that takes into account ... the importance of not disrupting local food production» wird angemessener mit «... die ... die Wichtigkeit, die lokale Nahrungsmittelerzeugung nicht zu ruinieren, ... berücksichtigt» übersetzt statt mit «... die ... die Bedeutung der ununterbrochenen lokalen Nahrungsmittelerzeugung ... berücksichtigt»

15.5 **[Partizipation:]** Die Bedarfseinschätzung und die Planung, Überwachung und Auswertung²² der ... Nahrungsmittelhilfe sollten soweit wie möglich in partizipativer Weise erfolgen ...

LEITLINIE 16: NATURKATASTROPHEN UND VOM MENSCHEN VERURSACHTE KATA-STROPHEN

16.1 **[keine Druckausübung über Nahrungsmittel:]** Nahrungsmittel dürfen nicht als Instrument zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Druckes eingesetzt werden.

. . .

16.3 [Versorgung in Besatzungssituationen:] In Besatzungssituationen sieht das humanitäre Völkerrecht unter anderem vor, dass die Besatzungsmacht die Pflicht hat, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln ... sicherzustellen ...

. . .

- 16.5 **[Flüchtlinge und Binnenvertriebene:]** Die Staaten sollten alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene jederzeit Zugang zu angemessener Nahrung haben. ...
- 16.6 [Nahrungsmittelhilfe bei Katastrophen:] Im Falle von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen sollten die Staaten Nahrungsmittelhilfe für Bedürftige zur Verfügung stellen ...
- 16.7 [Frühwarnsysteme und Katastrophenvorsorge:] Die Staaten sollten angemessene und funktionierende Frühwarnsysteme einrichten, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachter Katastrophen zu verhindern oder abzumildern. ... Die Staaten sollten geeignete Katastrophenvorsorgemassnahmen treffen, wie das Einrichten von Nahrungsmittellagern ..., und sie sollten Schritte ergreifen, um angemessene Verteilungssysteme einzurichten.

. . .

LEITLINIE 17: ÜBERWACHUNG, INDIKATOREN, VERGLEICHS- UND RICHTWERTE

- 17.1 [Überwachungs- und Auswertungsmechanismen:] Die Staaten können Mechanismen zur Überwachung und Auswertung²² der Umsetzung dieser Leitlinien ... einrichten, indem sie auf bestehenden Informationssystemen aufbauen und sich mit Informationslücken befassen.
- 17.2 **[Folgeabschätzungen:]** Die Staaten können Folgeabschätzungen auf das Recht auf Nahrung²³ durchführen, um die Auswirkungen der nationalen Politiken, Programme und Projekte auf die schrittweise Verwirklichung des Rechtes der Bevölkerung im Allgemeinen und der gefährdeten Gruppen im Besonderen auf angemessene Nahrung zu ermitteln und zur Grundlage für die notwendigen Korrekturmassnahmen zu machen.
- 17.3 [Festlegung von Bewertungsindikatoren:] Die Staaten können ferner Prozess-, Einfluss- und Ergebnisindikatoren entwickeln, wobei sie auf bereits verwendete Indikatoren und Überwachungssysteme wie FIVIMS zurückgreifen, um die Umsetzung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung zu bewerten. Sie können entsprechende Bezugswerte festlegen, die kurz-, mittel- und langfristig erreicht werden sollen
 und die sich direkt auf die Erfüllung der Ziele zur Armuts- und Hungerbekämpfung als Minimum sowie andere
 nationale und internationale Ziele beziehen, einschliesslich der vom Welternährungsgipfel und vom MillenniumsGipfel angenommenen Ziele.
- 17.4 [Zweck von Prozessindikatoren:] In diesem Bewertungsprozess könnten Prozessindikatoren so ermittelt und gestaltet sein, dass sie ausdrücklich in Beziehung stehen zum Einsatz bestimmter politischer Instrumente und Massnahmen ... Solche Indikatoren könnten die Staaten dazu befähigen, rechtliche, politische und administ-

²² «evaluation» bzw. «to evaluate» angemessener mit «Auswertung» statt «Bewertung» übersetzt

[&]quot;Right to Food Impact Assessments" mit «Folgeabschätzungen auf das Recht auf Nahrung» statt mit «Prüfung der Auswirkungen des Rechtes auf Nahrungsmittel ("Right to Food Impact Assessments")» übersetzt

rative Massnahmen umzusetzen, diskriminierende Praktiken und Ergebnisse aufzudecken und das Ausmass der politischen und sozialen Beteiligung am Prozess der Verwirklichung dieses Rechtes festzustellen.

- 17.5 [Überwachung der Ernährungssicherheit gefährdeter Gruppen:] Die Staaten sollten insbesondere die Lage der Ernährungssicherheit von gefährdeten Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und älteren Menschen, und ihren Ernährungsstatus, einschliesslich der Verbreitung von Mikronährstoffmangelerscheinungen, überwachen.
- 17.6 [Bewertungsprozess mit partizipativem Ansatz:] In diesem Bewertungsprozess sollten die Staaten einen partizipativen Ansatz bei der Gewinnung, Verwaltung, Analyse, Interpretation und Verbreitung von Informationen sicherstellen.

LEITLINIE 18: NATIONALE MENSCHENRECHTSINSTITUTIONEN

- 18.1 [Mandatierung von Menschenrechtsinstitutionen:] Die Staaten, die ... über nationale Menschenrechtsinstitutionen oder Ombudspersonen verfügen, können die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung ... in deren Mandate aufnehmen. Die Staaten, die nicht über nationale Menschenrechtsinstitutionen oder Ombudspersonen verfügen, werden ermutigt, diese einzurichten. Menschenrechtsinstitutionen sollten im Einklang mit den Pariser Grundsätzen autonom und unabhängig von Regierungen sein. Die Staaten sollten Organisationen der Zivilgesellschaft und Einzelpersonen ermutigen, ihren Beitrag zu den Überwachungsaktivitäten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Hinblick auf die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung zu leisten.
- 18.2 **[Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft:]** Die Staaten werden ersucht, Anstrengungen von nationalen Institutionen zum Aufbau von Partnerschaften zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu verstärken.

LEITLINIE 19: INTERNATIONALE DIMENSION

19.1 [Erfüllung internationaler Verpflichtungen:] Die Staaten sollten Massnahmen, Aktionen und Zusagen auf internationaler Ebene erfüllen, wie in Teil III beschrieben, um die Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien zu fördern, ... wie es vom Welternährungsgipfel und dem Welternährungsgipfel «Fünf Jahre danach» im Rahmen der Millenniums-Erklärung festgelegt wurde.

TEIL III: INTERNATIONALE MASSNAHMEN, AKTIONEN UND VERPFLICHTUN-GEN

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND EINSEITIGE MASSNAHMEN

- 1. [Verpflichtung zur Zusammenarbeit:] Im Rahmen der jüngsten grossen internationalen Konferenzen hat die internationale Gemeinschaft ... ihre Bereitschaft zur Unterstützung nationaler Regierungen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Hungers und der Unterernährung bekräftigt und sich zur Zusammenarbeit im Rahmen der globalen Partnerschaft für die Entwicklung ... verpflichtet.
- 2. [Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft:] Die Staaten haben die primäre Verantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschliesslich der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung ... Unter Hinweis darauf, dass die nationalen Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales Umfeld gestützt werden sollten, werden die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, einschliesslich der FAO, sowie andere zuständige Organisationen und Organe gemäss ihrem Auftrag dringend ersucht, bei der Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen für die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung ... tätig zu werden. ...
- 3. [Vermeidung extraterritorialer Behinderung:] Die Staaten werden dringend aufgefordert, ... einseitige Massnahmen zu vermeiden oder von solchen abzusehen, die nicht dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen entsprechen, die der vollständigen Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anderer Län-

der entgegenstehen und ihre Anstrengungen in Richtung auf die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung ... behindern.

ROLLE DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT

4. [Unterstützung der Entwicklungsländer:] Im Einklang mit den bei verschiedenen internationalen Konferenzen eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere dem Monterrey-Konsens, sollten die entwickelten Länder die Entwicklungsländer bei der Erreichung internationaler Entwicklungsziele, einschliesslich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen, unterstützen. Staaten und relevante internationale Organisationen sollten entsprechend ihrem jeweiligen Mandat die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung auf nationaler Ebene aktiv unterstützen. Externe Unterstützung, einschliesslich der Süd-Süd-Zusammenarbeit, sollte mit den nationalen Politiken und Prioritäten koordiniert werden.

TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

5. Entwickelte Länder und Entwicklungsländer sollten im Wege technischer Zusammenarbeit, einschliesslich des Aufbaus institutioneller Kapazitäten, und des Technologietransfers zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen ... in allen von diesen Leitlinien erfassten Bereichen ... partnerschaftlich handeln ...

INTERNATIONALER HANDEL

. . .

AUSLANDSVERSCHULDUNG

11. Die Staaten und einschlägige internationale Organisationen sollten ... nachdrücklich und umgehend Massnahmen zum Erlass von Auslandsschulden verfolgen, um Ressourcen zur Bekämpfung von Hunger, Linderung der ländlichen und städtischen Armut und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung freizusetzen. ...

ÖFFENTLICHE ENTWICKLUNGSHILFE

12. In Übereinstimmung mit dem Monterrey-Konsens sollten die entwickelten Länder den Entwicklungsländern bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschliesslich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, helfen, indem sie angemessene technische und finanzielle Hilfe zur Verfügung stellen und konkrete Anstrengungen unternehmen, um das Ziel von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe an Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,2 Prozent des Bruttosozialprodukts für am wenigsten entwickelte Länder zu erreichen. Dies sollte mit Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Hilfe einhergehen, ...

INTERNATIONALE NAHRUNGSMITTELHILFE

13. Die Staaten, die internationale Hilfe in Form von Nahrungsmittelhilfe leisten, sollten ihre entsprechende Politik regelmässig ... überprüfen, um die nationalen Anstrengungen der Empfängerstaaten ... zu unterstützen. ... sollten die Staaten ihre Nahrungsmittelhilfepolitik auf eine solide Bedarfseinschätzung gründen, die sowohl die Geber wie die Empfänger einbezieht und auf besonders bedürftige und gefährdete Gruppen zielt. ...

PARTNERSCHAFTEN MIT NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN, ORGANISATIONEN DER ZIVILGESELLSCHAFT/DES PRIVATEN SEKTORS

14. Staaten, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, der private Sektor und alle einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen und andere Interessierte sollten die Stärkung der Partnerschaften und ein koordiniertes Vorgehen ... mit dem Ziel der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung ... fördern.

FÖRDERUNG UND SCHUTZ DES RECHTES AUF ANGEMESSENE NAHRUNG

15. Die mit den Menschenrechten befassten Organe und Sonderorganisationen sollten weiterhin die Koordinierung ihrer Aktivitäten ... verbessern. Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten muss als vorrangiges Ziel der Vereinten Nationen angesehen werden ...

INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG

16. Die Staaten können dem Ausschuss für Welternährungssicherheit (CFS) im Rahmen ihres Berichtserstattungsverfahrens freiwillig über einschlägige Aktivitäten und den erreichten Fortschritt bei der Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien ... berichten.

file: Freiwillige Leitlinien für das Recht auf Nahrung bearb. Uebersetzung save date: 25.10.2014 21:32:00

print date: 25.10.2014 21:32:00